

## Ziele

- **Sofern organische Abfälle nicht selber kompostiert werden, sind sie der Feldrand- oder Werkkompostierung resp. der Vergärung zuzuführen**
- **Geruchsintensive organische Abfälle sind prioritär zu vergären**
- **Die dezentralen Strukturen sollen nach Möglichkeit erhalten werden**

Die vorliegenden Richtlinien legen die Rahmenbedingungen für die Kompostierung im Thurgau fest. Sie dienen als Orientierung und Planungshilfe für jene, die einen Kompostplatz erstellen und betreiben wollen und fassen die Pflichten der Kompostplatzbetreiber aufgrund der geltenden Gesetzgebung zusammen.

## Die Einhaltung der Richtlinien führt zu

- qualitativ einwandfreiem Kompost. Dies liegt im Interesse der Anlagebetreiber, da gute Qualität langfristig den Absatz garantiert.
- effizienten Bewilligungsverfahren. Für die verschiedenen Kategorien können angepasste Verfahren gewählt werden.
- einem umweltverträglichen Betrieb der Anlagen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen.
- rationeller Vollzugsarbeit der kantonalen Behörden in Abstimmung mit den Anlagebetreibern.

## Zwei Kompostierungs-Kategorien

Das Amt für Umwelt unterscheidet zwei Kategorien von Anlagen. Jeder Betreiber kann aufgrund der nachfolgenden Beschreibung seine Anlage eindeutig einer Kategorie zuordnen. Für jede Kategorie gelten die entsprechenden Richtlinien.

### 1. Feldrandkompostierung ab 100 t/Jahr

- Sammelplatz
- Wechselnde Mietenstandorte auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entlang von Wegrändern (Wandermieten)
- Kompostverwertung durch die beteiligten Landwirtschaftsbetriebe

### 2. Werkkompostierung ab 100 t/Jahr

- Stationäre Kompostieranlagen
- Eine Anlage für den gesamten Prozess, von der Aufbereitung des Rohmaterials bis zur Abgabe des Reifkompostes

## Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG, SR 814.01)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA, SR 814.600)
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV, SR 814 81)
- Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1)
- Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011)
- Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (AbfG, RB 814.04) mit zugehöriger Verordnung (AbfV, RB 814.041)

## Feldrandkompostierung ab 100 t/Jahr

### Bewilligungen

Sammelplätze der Feldrandkompostierung sind Anlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die Raumplanung. Sie unterstehen der kantonalen und kommunalen Abfall- und Baugesetzgebung. Zur Koordination der Verfahrensschritte ist es ratsam, frühzeitig Kontakt mit dem Amt für Umwelt (Tel. 052 724 24 73) aufzunehmen.

Für die Errichtung und den Betrieb eines Sammelplatzes für die Feldrandkompostierung braucht es:

- eine **Baubewilligung** gemäss § 86 Planungs- und Baugesetz
- eine **Errichtungsbewilligung** des Kantons sowie
- eine **Betriebsbewilligung** des Kantons

Sinnvollerweise wird das gesamte Verfahren in einer Eingabe koordiniert. Für die Erteilung der Errichtungs- und Betriebsbewilligung werden folgende Angaben benötigt:

- a) Ein kurzer Beschrieb des Kompostierverfahrens (Logistik, vorgesehene Mechanisierung etc.)
- b) Nachweis von genügend geeigneten Standorten für Feldrandmieten
- c) Angaben zu den Stoffflüssen (Herkunft der organischen Abfälle, Anteil von Küchenabfällen)
- d) Ausbildungsnachweis des Anlagenbetreibers
- e) Betriebsreglement oder Pflichtenheft bei mehreren Beteiligten

Die Gesuchsunterlagen werden von der Gemeinde an die Baugesuchszentrale des Kantons zur Bearbeitung weitergeleitet.

### Umweltverträglichkeitsprüfung

Anlagen der Feldrandkompostierung mit mehr als 5'000 Tonnen Durchsatz pro Jahr sind UVP-pflichtig (siehe Werkkompostierung).

Aufgrund der eingereichten Unterlagen wird vom Amt für Umwelt eine Errichtungs- und Betriebsbewilligung erteilt; die Betriebsbewilligung gilt in der Regel für 5 Jahre. Verlängerungen um jeweils weitere 5 Jahre sind möglich. Änderungen des Verfahrens oder der gesetzlichen Grundlagen können eine Überprüfung erforderlich machen.

Der verantwortliche Betreiber der Feldrandkompostierung verpflichtet sich, wesentliche Projekt- und Konzeptänderungen im Betrieb der Anlage (Mengenveränderungen, Erweiterungen, Änderungen am Betriebskonzept) dem Amt für Umwelt unverzüglich mitzuteilen.

### **Kontrollen**

Bewilligungsinhaber haben ihre Anlage (Sammelplatz und Mieten) regelmässig durch ein vom Amt für Umwelt anerkanntes Inspektorat kontrollieren zu lassen.

### **Pflichten zum Schutz der Umwelt**

1994/95 haben die Kantone AG/BE/BL/SO und ZH Untersuchungen über die möglichen Einwirkungen der Feldrandkompostierung auf die Umwelt durchgeführt und daraus abgeleitete Richtlinien formuliert. Die nachfolgende Zusammenstellung lehnt sich inhaltlich an diese Richtlinien an.

#### *Gewässerschutz*

Sickerwässer (Schmutzwässer aus Kompostieranlagen) dürfen nicht ins Grundwasser oder in oberirdische Gewässer gelangen.

Kompost enthält Nährstoffe. Um Luxuskonsum und die Auswaschung infolge übermässiger Versorgung der Kulturen zu vermeiden, ist der Komposteinsatz nur dann zulässig, wenn er im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebsdüngebilanz erfolgt.

1. Sammelplätze und Mietenstandorte dürfen sich nicht in den Grund- und Quellwasserschutzzonen S1 bis S3 befinden.  
Zusätzlich gelten für die Mietenstandorte folgende Einschränkungen:
  - Nicht in Naturschutzzonen
  - Nicht auf ökologischen Ausgleichsflächen
  - Nicht auf extensiv genutzten Flächen
  - Mindestabstände zu Waldrändern, Hecken, Feldgehölzen (3 m) und Gewässern (10 m)
  - Keine grössere Querneigung des Mietenstandortes (verhindert das Wegwandern der Mieten)
  - Keine Querneigung des Weges zur Miete hin (verhindert die Vernässung der Mieten)
  - Nur entlang eines befestigten Feldwegs
2. Der Sammelplatz muss einen dichten Belag aufweisen.
3. Das Abwasser ist in die Kanalisation einzuleiten oder zu stapeln und einer Abwasserreinigungsanlage zuzuführen oder landwirtschaftlich zu verwerten.
4. Auf dem Sammelplatz werden die Abfälle kontrolliert, geschreddert und gemischt.
5. Die verwendete Kompostmenge hat sich primär nach den Nährstoffbedürfnissen der Kulturen zu richten. Pro Hektare dürfen innerhalb von 3 Jahren maximal 25 Tonnen Kompost ausgebracht werden (bezogen auf die Trockensubstanz TS). Auf Viehhaltungsbetrieben wird die Menge eher durch den Nährstoffbedarf limitiert (Betriebsbilanz).
6. Am gleichen Mietenstandort darf maximal 1 Jahr lang kompostiert werden. Jeweils im Frühjahr sind die Mietenstandorte zu wechseln. Nach dem Abräumen der Wintermiete ist der Boden möglichst rasch zu lockern und anzusäen. Auf der ehemaligen Mietenfläche darf 2 Jahre lang nicht mehr kompostiert werden. Kompostmieten sind mit einem wasserabweisenden Vlies vor Vernässung zu schützen.

#### *Bodenschutz und Qualitätssicherung*

Es gibt keinen Dünger ohne unerwünschte Begleit- bzw. Schadstoffe. Die Mengenbegrenzung beim Komposteinsatz und die Grenzwerte für Schwermetalle tragen dazu bei, dass der Boden nicht übermässig mit Schadstoffen angereichert wird.

Auch die für den Eigengebrauch produzierten Komposte müssen der ChemRRV und der Mindestqualität nach den Weisungen der FAL entsprechen.

### *Bodenschutz*

7. Die Umsetzung der Komposte soll mit bodenschonenden Geräten durchgeführt werden. Das Abkippen des Rohmaterials und das Laden des Kompostes erfolgt vom Feldweg aus.
8. Die Betreiber von Feldrandkompostieranlagen verpflichten sich, die Komposte in anerkannten Laboratorien untersuchen zu lassen. Das Untersuchungsprogramm beinhaltet in der Regel:
  - Bestimmung der Schadstoffgehalte (Schwermetalle)
  - Gehalte an wertbestimmenden Stoffen (im wesentlichen Nährstoffe)
  - Elektrische Leitfähigkeit (nur bei Verwendung als Bodenverbesserer)
  - Fremdstoffgehalte
9. Wird der Kompost nicht vollständig auf der Mietenparzelle eingesetzt, sind Lieferscheine auszustellen und es ist ein Abgabeverzeichnis zu führen (Anhang 2.6 ChemRRV).

### *Sicherung der Kompostqualität*

10. Zugelassene Abfälle  
In Anlagen der Feldrandkompostierung können Abfälle der folgenden Art verarbeitet werden: Gartenabraum, Strauch- und Baumschnitt, Gras, Stroh, Mist, Ernterückstände etc. Küchenabfälle sowie gewerbliche Rüstabfälle sind nur in kleinen Mengen (< 10 %) zugelassen.
11. Eingangskontrolle  
Die Abfälle werden bei der Anlieferung darauf kontrolliert, ob sie kompostierbar sind und allfällige Fremdstoffe werden ausgeschieden. Bei offensichtlich verschmutztem Material muss die Annahme verweigert werden.  
Sofern sich der Sammelplatz nicht in unmittelbarer Hofnähe befindet, ist er zum Schutz vor nicht kontrollierbaren Anlieferungen einzuzäunen und abzuschliessen oder mit anderen geeigneten Massnahmen zu überwachen.
12. Zügige Verarbeitung  
Aus den Abfällen ist eine gut verrottbare Mischung mit genügend Strukturmaterial herzustellen und an die Mieten zu führen, bevor das Rohmaterial in Gärung übergeht.
13. Sauerstoffgeführte Rotte  
Aerob (d.h. unter Sauerstoffzehrung) geführte Kompostierprozesse sollen so ablaufen, dass ständig genügend Sauerstoff für den Abbauprozess vorhanden ist. Die Sicherung der Sauerstoffzufuhr erfolgt über den Aufbau einer Mischung mit genügend Struktur und durch häufiges Wenden der Kompostmieten zu Beginn der Heissrottephase.
14. Führen von Rotteprotokollen  
Über die wichtigsten Parameter der Kompostierung wird in der Anlage Buch geführt. Der Betreiber hält im Rotteprotokoll folgende Daten fest:
  - Art und Zusammensetzung des Ausgangsmaterials
  - Temperaturverlauf des Prozesses
  - Art der Bearbeitung und der Eingriffe in die Rotte (An- und Umsetzen, Bewässern, Zuschläge).
15. Regelmässige Schulung und Weiterbildung  
Die Betreiber von Kompostieranlagen bilden sich im Rahmen von Fachveranstaltungen und Kursen weiter und halten sich über die aktuellen Entwicklungen auf dem Laufenden.
16. Mindestens einmal jährlich ist **pro Miete** der Gehalt des Kompostes an Schwermetallen und Nährstoffen feststellen zu lassen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind dem BLW und dem Amt für Umwelt unaufgefordert zuzustellen. Übersteigt der Gehalt der Schwermetalle die zulässigen Grenzwerte des Anhangs 2.6 der ChemRRV, ist dem Amt für Umwelt unverzüglich Meldung zu erstatten.

### **Statistik**

Der Kanton benötigt im Rahmen der Abfallplanung Angaben über das Gewicht der angenommenen Abfälle.

17. Erfassung der Mengen und Herkunft der angelieferten organischen Abfälle: Auf den Kompostieranlagen wird das Volumen oder das Gewicht der angelieferten organischen Abfälle erfasst. Wo

keine Waage vorhanden ist, legt der Anlagenbetreiber dem Kanton eine plausible Umrechnung vom Volumen der angelieferten Abfälle in Gewicht vor.

Faustzahlen für die Umrechnung:

- |                                    |                              |
|------------------------------------|------------------------------|
| - Lose Anlieferungen               | 0,1 bis 0,2 t/m <sup>3</sup> |
| - Anlieferungen mit Kehrrichtwagen | 0,6 t/m <sup>3</sup>         |
| - Frische Mischung nach Shreddern  | 0,3 t/m <sup>3</sup>         |

Kategorien für die Herkunft:

- Haushalte und Kleingewerbe (Sammeldienst)
- Öffentliche Hand (Werkhöfe der Gemeinden)
- Gartenbau und Landschaftspflege
- Industrie

## Werkkompostierung ab 100 t/Jahr

### Bewilligungen

Anlagen der Werkkompostierung sind Anlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die Raumplanung. Sie unterstehen der kantonalen und kommunalen Abfall- und Baugesetzgebung. Zur Koordination der Verfahrensschritte ist es ratsam, frühzeitig Kontakt mit dem Amt für Umwelt (Tel. 052 724 24 73) aufzunehmen.

Für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage der Werkkompostierung braucht es:

- eine **Baubewilligung** gemäss § 86 Planungs- und Baugesetz (für den Sammelplatz),
- eine **Errichtungsbewilligung** des Kantons sowie
- eine **Betriebsbewilligung** des Kantons

Sinnvollerweise wird das gesamte Verfahren in einer Eingabe koordiniert. Für die Erteilung der Errichtungs- und Betriebsbewilligung werden folgende Angaben benötigt:

- a) Ein Beschrieb des Kompostierverfahrens
- b) Angaben zu den Stoffflüssen (Herkunft der organischen Abfälle)
- c) Betriebsreglement (Zulassungs- und Sperrliste)
- d) Pflichtenheft für das Personal
- e) Ausbildungsnachweis für das Personal

Die Gesuchsunterlagen werden von der Gemeinde an die Baugesuchszentrale des Kantons zur Bearbeitung weitergeleitet.

### Umweltverträglichkeitsprüfung

Anlagen der Werkkompostierung mit mehr als 5'000 Tonnen Kapazität pro Jahr unterstehen zusätzlich den Bestimmungen über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beim Neubau oder bei wesentlichen Betriebsänderungen (Umbau, Erweiterung). Der Verfahrensablauf bei der Durchführung der UVP ist im Sinne einer effizienten Projektabwicklung vorgängig mit dem Amt für Umwelt abzusprechen.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen wird vom Amt für Umwelt eine Errichtungs- und Betriebsbewilligung erteilt; die Betriebsbewilligung gilt in der Regel für 5 Jahre. Verlängerungen um jeweils weitere 5 Jahre sind möglich. Änderungen des Verfahrens oder der gesetzlichen Grundlagen können eine Überprüfung erforderlich machen.

Der Betreiber des Kompostwerks verpflichtet sich, wesentliche Projekt- und Konzeptänderungen im Betrieb der Anlage (insbesondere wesentliche Mengenveränderungen, Erweiterungen, Weitergabe der Grünabfälle an externe Anlagen) dem Amt für Umwelt unverzüglich mitzuteilen.

## Kontrollen

Bewilligungsinhaber haben ihre Anlage regelmässig durch ein vom Amt für Umwelt anerkanntes Inspektorat kontrollieren zu lassen.

## Pflichten zum Schutz der Umwelt

Die Kompostieranlage ist so zu betreiben, dass die Umgebung nicht durch Lärm, Geruch, Verkehr und andere vom Betrieb verursachte Einflüsse auf die Umwelt übermässig belastet wird. Der Betreiber erbringt auf Verlangen des Kantons den Nachweis für die Unbedenklichkeit der Umwelteinflüsse.

## Pflichten zum Schutz des Personals

Für die Kompostierung in geschlossenen Anlagen (Boxen, Hallen usw.) ist zudem eine Risikoabschätzung zur allfälligen Gefährdung des Betriebspersonals durch Pilze und Sporen vorzunehmen.

## Gewässerschutz

Sickerwässer (Schmutzwässer aus Kompostieranlagen) dürfen nicht ins Grundwasser oder in oberirdische Gewässer gelangen.

Kompost enthält Nährstoffe. Um Luxuskonsum und Auswaschung infolge übermässiger Versorgung der Kulturen zu vermeiden, ist Komposteinsatz nur dann sinnvoll, wenn er im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebsdüngebilanz erfolgt.

1. Die Anlage darf sich nicht in den Grundwasserschutz zonen S1 bis S3 befinden.
2. Die Kompostierung findet auf dichten Flächen mit Abwasserfassung statt.
3. Die Abwässer werden in betriebseigenen oder externen Anlagen gereinigt.
4. Der Kompost ist in jeder Phase der Kompostierung vor Vernässung geschützt. Zur Wahl stehen Überdachungen (Hallen) oder Abdeckung der Mieten mit speziellen Vliesen. Die Plätze sind so zu planen, dass eine sinnvolle Entwässerung möglich ist (Gefälle in Mietenlängsrichtung).
5. Die Kompostwerke stellen allen Anwendern (auch Kleinbezügern) Informationen über die Schad- und Nährstoffgehalte der Komposte zur Verfügung. Der Lieferschein enthält folgende Angaben:
  - Bezugsmenge, Trockensubstanzgehalt und Anteil organischer Substanz,
  - Gesamtstickstoff, wirksamer Anteil, Phosphor, Kalium, Calcium, Magnesium,
  - Angaben zum Schadstoffgehalt (Gesamtbeurteilung),
  - Verwendungsmenge für durchschnittliche Bedürfnisse

Weitergehende Angaben zur Kompostqualität sind fakultativ:

- Angaben zur Kompostreife und dem geeigneten Einsatzbereich,
- eine differenzierte Anwendungsempfehlung,
- Salzgehalt (nur für Spezialzwecke).

Bei abgesackten Komposten ersetzt die Etikette den Lieferschein.

## Bodenschutz und Qualitätssicherung

Es gibt keinen Dünger ohne unerwünschte Begleit- bzw. Schadstoffe. Die Mengengrenzung beim Komposteinsatz (25 Tonnen TS pro 3 Jahre pro ha) und die Grenzwerte für Schwermetalle tragen dazu bei, dass der Boden nicht übermässig mit Schadstoffen angereichert wird.

Zur Qualitätssicherung muss der produzierte Kompost der Mindestqualität nach den Weisungen der FAL entsprechen.

## *Bodenschutz*

6. Die Kompostwerke untersuchen die Komposte regelmässig. Die Analysen führen vom Bund anerkannte Laboratorien durch.  
Das Untersuchungsprogramm beinhaltet:
  - Bestimmung der Schadstoffgehalte (Schwermetalle)
  - Gehalte an wertbestimmenden Stoffen (Nährstoffe)
  - Elektrische Leitfähigkeit (nur bei Verwendung von Kompost als Bodenverbesserer)
  - Fremdstoffgehalte.
7. Die Häufigkeit der Kontrollen richtet sich nach dem Materialdurchsatz:
  - bis 100 t/Jahr                    Kontrolle freiwillig
  - 100 bis 500 t/Jahr            1 Kontrolle
  - 500 bis 1'000 t/Jahr        2 Kontrollen
  - ab 1'000 t/Jahr                4 KontrollenDie Ergebnisse der Untersuchungen sind dem BLW und dem Amt für Umwelt unaufgefordert zu zustellen. Übersteigt der Gehalt der Schwermetalle die zulässigen Grenzwerte des Anhangs 2.6 der ChemRRV, ist dem Amt für Umwelt unverzüglich Meldung zu erstatten.
8. Die Angaben über die Schad- und Fremdstoffgehalte sind auf dem Lieferschein zuhanden der Kompostanwender aufzuführen.

## *Sicherung der Kompostqualität*

9. Eingangskontrolle  
Die zur Kompostierung bestimmten organischen Abfälle werden bei der Anlieferung kontrolliert und allfällige Fremdstoffe ausgeschieden. Bei offensichtlich verschmutztem Material wird die Annahme verweigert. Die Anlagen sind zum Schutz vor nicht kontrollierbaren Anlieferungen einzuzäunen und unter Verschluss zu halten.
10. Zügige Verarbeitung  
Das Material wird in der Kompostieranlage so schnell wie möglich aufbereitet und der Rotteprozess in Gang gebracht.
11. Sauerstoffgeführte Rotte  
Aerob (d.h. unter Sauerstoffzehrung) geführte Kompostierprozesse sollen so ablaufen, dass ständig genügend Sauerstoff für den Abbauprozess vorhanden ist. Die Sicherung der Sauerstoffzufuhr erfolgt über die Herstellung einer Mischung mit genügend Struktur und durch häufiges Wenden der Kompostmieten zu Beginn der Heissrottephase. Für die aerobe Nachbehandlung der Rückstände aus anaeroben (Gär-)Prozessen gilt die obige Beschreibung sinngemäss.
12. Führen von Rotteprotokollen  
Über die wichtigsten Parameter der Kompostierung wird in der Anlage Buch geführt. Der Betreiber hält im Rotteprotokoll folgende Daten fest:
  - Art und Zusammensetzung des Ausgangsmaterials
  - Temperaturverlauf des Prozesses
  - Art der Bearbeitung und der Eingriffe in die Rotte (An- und Umsetzen, Bewässern, Zuschläge).
13. Regelmässige Schulung und Weiterbildung  
Die Betreiber von Kompostieranlagen bilden sich im Rahmen von Fachveranstaltungen und Kursen weiter und halten sich und ihr Personal über die aktuellen Entwicklungen auf dem Laufenden.

## **Statistik**

Der Kanton benötigt im Rahmen der Abfallplanung Angaben über das Gewicht der angenommenen Abfälle.

14. Mengen und Herkunft der angelieferten Abfälle  
Auf den Kompostieranlagen wird das Volumen oder das Gewicht der angelieferten organischen Abfälle erfasst. Wo keine Waage vorhanden ist, legt der Anlagenbetreiber dem Kanton eine plausible Umrechnung vom Volumen der angelieferten Abfälle in Gewicht vor.

Faustzahlen für die Umrechnung:

- Lose Anlieferungen 0,1 bis 0,2 t/m<sup>3</sup>
- Anlieferungen mit Kehrriechwagen 0,6 t/m<sup>3</sup>
- Frische Mischung nach Shreddern 0,3 t/m<sup>3</sup>

Kategorien für die Herkunft:

- Haushalte und Kleingewerbe (Sammeldienst)
- Öffentliche Hand (Werkhöfe der Gemeinden)
- Gartenbau und Landschaftspflege
- Industrie

15. Verzeichnis der Abnehmer

Die Anlagenbetreiber führen ein Verzeichnis der Abnehmer von Kompost, Gärgut oder Presswasser, sofern diese mehr als 5 t Trockensubstanz (TS) pro Jahr beziehen.

Abnehmerkategorien: - Privatgärten

- Profigartenbau

- Rekultivierung, Bodenverbesserung

- Landwirtschaft

16. Abnehmer die jährlich mehr als 5 t Trockensubstanz (TS) Kompost, Gärgut oder Presswasser beziehen, müssen nachweisen, dass sie diese vorschriftsgemäss verwenden können (Bedarfsnachweis).

## Weitere Informationen

### Literatur

**Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)** (SR 814.01)

online und download: [www.admin.ch/ch/d/sr/c814\\_01.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c814_01.html)

**Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG)** (SR 814.20)

online und download: [www.admin.ch/ch/d/sr/c814\\_20.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c814_20.html)

**Gewässerschutzverordnung (GSchV)** (SR 814.201)

online und download: [www.admin.ch/ch/d/sr/c814\\_201.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c814_201.html)

**Technische Verordnung über Abfälle (TVA)** (SR 814.600)

online und download: [www.admin.ch/ch/d/sr/c814\\_600.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c814_600.html)

**Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV, SR 814.81)**

online und download: [www.admin.ch/ch/d/sr/c814\\_81.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c814_81.html)

**Luftreinhalte-Verordnung (LRV)** (SR 814.318.142.1)

online und download: [www.admin.ch/ch/d/sr/c814\\_318\\_142\\_1.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c814_318_142_1.html)

**Lärmschutz-Verordnung (LSV)** (SR 814.41)

online und download: [www.admin.ch/ch/d/sr/c814\\_41.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c814_41.html)

→ Bestellung der Gesetze und Verordnungen in Papierform:

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern

Tel. 031 325 50 50, Fax 031 325 50 58

E-Mail: [verkauf.gesetze@bbl.admin.ch](mailto:verkauf.gesetze@bbl.admin.ch)

[www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch)

**Abfallgesetz (RB 814.04) und Abfallverordnung (RB 814.041) des Kantons Thurgau**

Bestellung: Büromaterial-, Lehrmittel- und Drucksachenzentrale des Kantons Thurgau (BLDZ), Riedstr. 7, 8510

Frauenfeld, Tel. 052 724 30 50, Fax 052 724 30 36, [www.bldz.tg.ch](http://www.bldz.tg.ch) oder online unter [www.rechtsbuch.tg.ch](http://www.rechtsbuch.tg.ch)

## **Wichtige Adressen**

### **Amt für Umwelt des Kantons Thurgau**

Bahnhofstr. 55, Postfach, 8510 Frauenfeld  
Telefon 052 724 24 73  
[www.umwelt.tg.ch](http://www.umwelt.tg.ch)

### **Biogas Forum**

c/o Nova Energie GmbH  
Châtelstr. 2, 8355 Aadorf  
Telefon 052 365 43 10  
[www.biogas.ch](http://www.biogas.ch)

### **Bundesamt für Landwirtschaft BLW**

Mattenhofstr. 5, 3003 Bern  
Telefon 031 322 25 11  
[www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch)

### **Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon ART**

Reckenholzstr. 191  
8046 Zürich  
Telefon 044 377 71 11  
[www.art.admin.ch](http://www.art.admin.ch)

### **Kompostforum Schweiz**

Zypressenstr. 76  
8004 Zürich  
Telefon 043 205 28 81  
[www.kompost.ch](http://www.kompost.ch)

### **Verband Kompost- und Vergärwerke Schweiz VKS**

Oberdorfstr. 40  
3053 Münchenbuchsee  
Telefon 031 858 22 24  
[www.vks-asic.ch](http://www.vks-asic.ch)

### **Verband KVA Thurgau**

Rüteliholzstr. 5  
8570 Weinfelden  
Telefon 071 626 96 00  
[www.kvatg.ch](http://www.kvatg.ch)

### **Zweckverband Abfallverwertung Bazenhaid ZAB**

Zwizach  
9602 Bazenhaid  
Telefon 071 932 12 12  
[www.zab.ch](http://www.zab.ch)